

Name	Wert
> ID1	87
GEMEINDE	Geislingen
GEMARKUNG	Geislingen
GEMARKUNG_NR	7960
FLUR	
FLUR_NR	0
PLANUNGSTRAEGER	
PLANNAME	Weierle - 4. (2.) Änderung
AENDERUNG	4
AENDERUNG_BEM	
PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
GENEHMIGUNGSDATUM	12.08.1993 00:00:00
INKRAFTTRETENSDATUM	20.08.1993 00:00:00
RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
FASSUNG_BAUNVO	90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990
DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19930812 Weierle Satzung 4.pdf
DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19930812 Weierle Plan 4.pdf
DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960 19930812 Weierle Legende 4.pdf
NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7960 19930812 Weierle Geoplan 4.tif

Änderung
Genehmigt

Stadt Geislingen

Zollernalbkreis Balingen,

den

12. AUG. 1993

Satzung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes
Geislingen, vom 11. August 1992



Landratsamt
Zollernalbkreis

Baumann

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2253), der §§ 73 und 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770, berichtigt 1984 S. 519) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 11. August 1992 folgenden Bebauungsplan zur 2. Änderung des am 13. Dezember 1973 genehmigten Bebauungsplanes "Weiherle", Markung Geislingen, zuletzt geändert am 04. Dezember 1985, als Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Dieser Bebauungsplan besteht aus dem vom Vermessungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen, am 02.04.1992 gefertigten Lageplan M 1 : 500 (Anlage 1), mit Längsschnitt für die Str. "E" v. 02.04.1992 (Anlage 2). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan.
- (2) Die bisherigen textlichen und die nicht geänderten zeichnerischen Festsetzungen gelten auch im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung.
- (3) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage 3 beigelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt nach § 12 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geislingen geltend gemacht worden ist;

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 17.08.1993



Bürgermeister:

[Handwritten signature]

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes
wurde am ^{19.02.92 u.} 14.04.92 vom Gemeinderat
beschlossen und am 24.04.92 öffentlich
bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der
Zeit vom 24.04.92 bis 08.05.92
durch Offenlegung und Erörterung beim
Bürgermeisteramt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 03.06.92
den Bebauungsplanentwurf in der Fassung
vom 02.04.92 gebilligt und seine
öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde
am 12.06.92 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung
vom 02.04.92 hat mit seiner Begründung
in der Zeit vom 22.06.92 bis 22.07.92
öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GO

Der Bebauungsplan i. d.F. vom 02.04.92
wurde mit seiner Begründung vom 02.04.92
durch den Gemeinderat am 11.08.92 als
Satzung beschlossen.

Geislingen, den 12.08.1992


.....
(Ginter)
Bürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN § 11 BauGB

Das Anzeigeverfahren wurde vom
Landratsamt Zollernalbkreis
vom 12.08.93 Nr. 301ba/ze 621.41
abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan
als Bestandteil des Bebauungsplanes vom
Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das
für die Aufstellung von Bebauungsplänen
vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 17.08.93


.....
(Ginter)
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes
wurde am ^{19.02.92 u.} 14.04.92 vom Gemeinderat
beschlossen und am 24.04.92 öffentlich
bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der
Zeit vom 24.04.92 bis 08.05.92
durch Offenlegung und Erörterung beim
Bürgermeisteramt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am 03.06.92
den Bebauungsplanentwurf in der Fassung
vom 02.04.92 gebilligt und seine
öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde
am 12.06.92 öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung
vom 02.04.92 hat mit seiner Begründung
in der Zeit vom 22.06.92 bis 22.07.92
öffentlich ausgelegt.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GO

Der Bebauungsplan i. d.F. vom 02.04.92
wurde mit seiner Begründung vom 02.04.92
durch den Gemeinderat am 11.08.92 als
Satzung beschlossen.

Geislingen, den 12.08.1992


.....
(Ginter)
Bürgermeister

ANZEIGEVERFAHREN § 11 BauGB

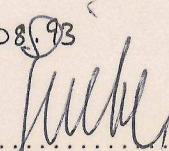
Das Anzeigeverfahren wurde vom
Landratsamt Zollernalbkreis
vom 12.08.93 Nr. 301ba/ze 621.41
abgeschlossen.

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß dieser Lageplan
als Bestandteil des Bebauungsplanes vom
Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das
für die Aufstellung von Bebauungsplänen
vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 17.08.93




.....
(Ginter)
Bürgermeister

Inkrafttreten § 12 BauGB

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im
Mitteilungsblatt vom.. 20.08.93... wurde der
Bebauungsplan rechtsverbindlich.

geislingen, 25.08.1993

i.A.

(Bürgermeisteramt)

**Änderung
Genehmigt**

Balingen,

den

12. AUG. 1993



**Landratsamt
Zollernalbkreis**

Baumann

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE

Gewerbegebiet (§8 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0.6

2.1 Grundflächenzahl (§19 BauNVO), Dezimalzahl

1.0

2.2 Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO), Dezimalzahl i. Kreis

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

b

3.1 Besondere Bauweise



3.2 Bestehende Baugrenze (§23 BauNVO)



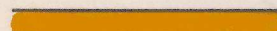
3.2 Aufzuhebende Baugrenze



3.3 Neu festzustellende Baugrenze

3.4 Dachneigung (§9 Abs.4 BauGB i.V.m. §73 Abs.1 LBO)

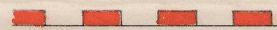
4.0 VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



4.1 Straßenverkehrsflächen



4.2 Aufzuhebende Straßenverkehrsflächen



5.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
Bebauungsplanänderung (§9 Abs.7 BauGB)



6. Darüberhinaus gelten die nicht geänderten Festsetzungen
des Bebauungsplanes "WEIHERLE", genehmigt am 13.12.1973,
unverändert weiter.

Anmerkung:

Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 und die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 28.11.1983 in der Fassung vom 17.12.1990.